

RS Vwgh 2002/10/23 99/12/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2002

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/06 Dienstrechtsverfahren

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

B-VG Art88 Abs2;

DVG 1984 §2 Abs2;

RDG §90;

RDG §91;

Rechtssatz

Aus Art. 88 Abs. 2 B-VG ergibt sich in Verbindung mit § 90 und § 91 RDG, dass der Richter gegen seinen Willen (nur) vom Dienstgericht von Amts wegen in den (zeitlichen oder dauernden) Ruhestand versetzt werden kann. Stellt der Richter einen Antrag auf Versetzung in den (zeitlichen oder dauernden) Ruhestand, hat darüber die nach § 2 Abs. 2 DVG 1984 zuständige Dienstbehörde (im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides der Bundesminister für Justiz) zu entscheiden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999120234.X01

Im RIS seit

30.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at